# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 25.


(Nr. 7864.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

### §. 1.

Der für die Provinz Posen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Posen und Bromberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

### §. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes mit Einschluß der Korrektionsanstalt zu Kosten wird vom 1. Januar 1872. ab dem Provinzialverbande von Posen übertragen.

Diese Verwaltung wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages von einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Bezeichnung „Landarmendirektion der Provinz Posen" geführt. Die Landarmendirektion hat in der Stadt Posen ihren Sitz und Gerichtsstand und besteht mit Einschluß des vorsitzenden Direktors aus fünf Mitgliedern.

### §. 3.

Der vorsitzende Direktor ist von dem Provinziallandtage für den Zeitraum von sechs Jahren zu wählen und vom Könige zu bestätigen.

Seine Besoldung wird von dem Provinziallandtage festgesetzt. Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Posen zu nehmen. Er wird vom Oberpräsidenten beeidigt und in sein Amt eingeführt.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung wird der vorsitzende Direktor durch ein mit Genehmigung des Oberpräsidenten vom Provinziallandtage im Voraus zu bestimmendes anderes Mitglied der Direktion vertreten.



Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1871.

§. 4.

Die vier übrigen Mitglieder der Direktion, von welchen wenigstens eins ebenfalls seinen Wohnsitz in der Stadt Posen haben muß, werden gleichfalls durch den Provinziallandtag gewählt.

Die Wahl erfolgt jedesmal für sechs Jahre.

Für jedes der vier Mitglieder wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, welcher jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder des gänzlichen Ausscheidens dessen, für den er eintreten soll, berufen wird und in letzterem Falle dessen Stelle bis zur nächsten Wahl behält. — Die Wahl sowohl des vorsitzenden Direktors als der übrigen Mitglieder der Landarmendirektion ist nicht auf die Mitglieder des Provinziallandtages beschränkt.

§. 5.

Der vorsitzende Landarmendirektor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Landarmendirektion vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Alle Urkunden, in denen Verpflichtungen für den Landarmenverband übernommen werden, sind außer von dem Vorsitzenden noch von einem zweiten Mitgliede der Landarmendirektion zu zeichnen.

Er führt bei den Berathungen der Landarmendirektion den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit der Landarmendirektion ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

§. 6.

Inwieweit die Landarmendirektion die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse des vorsitzenden Landarmendirektors gegenüber denen des Kollegiums der Landarmendirektion im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang und die Büreaueinrichtung der Landarmendirektion wird durch ein besonderes von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten zu bestimmen ist.

§. 7.

Die Kassenverwaltung des gesammten Landarmenfonds wird bis auf Weiteres von der Provinzial-Institutenkasse zu Posen nach den für letztere bestehenden Bestimmungen geführt.

§. 8.

Die Verwaltung der Korrektionsanstalt zu Kosten wird, unter gleichzeitiger Aufhebung des auf Grund des Landtagsabschiedes vom 29. Juni 1835. erlassenen Re-

Reglements für die Zwangs- und Besserungsanstalt in Kosten vom 17. Dezember 1835. (Posener Amtsblatt für 1836. S. 33.), durch ein von dem Provinziallandtage zu beschließendes und von dem Minister des Innern zu genehmigendes besonderes Reglement geordnet.

§. 9.

Die Landarmendirektion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 11.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung des Landarmen- und des Korrigendenwesens führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landarmendirektion entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Landarmendirektion, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Landarmendirektion fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landarmendirektion unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch ist ihm auf Erfordern Ausfertigung der Direktionsbeschlüsse vorzulegen.

§. 12.

Mit dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte tritt das vorläufige Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens der Provinz Posen vom 13. Oktober 1843. (Posener Amtsblatt S. 399.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

---

(Nr. 7865.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871., betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreissynoden für diesen Bezirk.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. habe Ich, in Gemäßheit Meines Erlasses vom 27. August 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 1024.) nach erfolgter Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, der von dem Konsistorium entworfenen, anbei zurückerfolgenden Kreis-Synodalordnung Meine Genehmigung ertheilt. Ich beauftrage Sie, die alsbaldige Berufung der Kreissynoden zu veranlassen und denselben den von dem Konsistorium aufgestellten Entwurf einer Bezirks-Synodalordnung zur Begutachtung vorzulegen. Ueber das Ergebniß dieser Berathungen sehe ich Ihrem weiteren Berichte entgegen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

## Kreis-Synodalordnung

für die

### evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Vom 9. August 1871.

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

§. 1.

In jedem aus der Gesammtheit mehrerer Pfarrgemeinden gebildeten Kirchenkreise finden regelmäßige Kreissynoden statt, deren Aufgabe es ist, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden zu fördern und zu vertreten. Als solche Synodalverbände sollen die nachfolgend unter pos. 1—13. ge-

genannten Kirchenkreise bestehen: 1) die Dekanate Cronberg und Wallau; 2) die Dekanate Diez und Runkel; 3) das Dekanat Herborn-Dillenburg; 4) die Dekanate Idstein und Kirberg; 5) die Dekanate L. Schwalbach und Nassau; 6) die Dekanate Nastätten und St. Goarshausen; 7) die Dekanate Marienberg und Selters; 8) das Dekanat Weilburg; 9) die Dekanate Wiesbaden (Stadt) und Wiesbaden (Land); 10) das Dekanat Usingen; 11) das Dekanat Biedenkopf; 12) das Dekanat Gladenbach; 13) das Dekanat Homburg.

Aenderungen dieser Kirchenkreise können nach Anhörung der Kreissynoden von der Bezirkssynode beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung des Konsistoriums.

## §. 2.

Die Kreissynode besteht aus sämmtlichen, ein Pfarramt oder eine Kaplanei innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen und aus so vielen von den weltlichen Kirchenvorstehern aus ihrer Mitte gewählten Deputirten, als die betreffende Pfarrgemeinde geistliche Mitglieder der Kreissynode zählt. Umfaßt eine Pfarrgemeinde zwei oder mehrere Kirchengemeinden, so treten zum Zweck der Wahl die Kirchenvorsteher am Pfarrorte zusammen. Wird eine Pfarrgemeinde nur vorübergehend von dem Pfarrer einer anderen Gemeinde mitverwaltet, so haben ihre Kirchenvorsteher in besonderer Wahl einen Deputirten zu wählen. Für jeden Deputirten ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl geschieht auf drei Jahre. Militairpfarrer, Anstaltsgeistliche, ordinirte Religionslehrer und Hülfsgeistliche innerhalb des Kirchenkreises wohnen der Synode mit berathender Stimme bei.

## §. 3.

Jeder Kreissynode ist ein Kreissynodalvorstand vorgesetzt, welcher aus dem Dekan als Vorsitzendem und aus zwei von der Kreissynode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern besteht, von denen der eine aus den Pfarrern, der andere aus den Deputirten gewählt wird. So lange noch ein Kirchenkreis aus zwei Dekanaten besteht, ist der älteste Dekan Präses des Synodalvorstandes und der andere Dekan Stellvertreter desselben und zugleich geborenes Mitglied des Vorstandes. In diesem Fall ist ein zweites weltliches Mitglied aus den Deputirten zu wählen, so daß eine solche Kreissynode außer den beiden Dekanen noch einen Pfarrer und zwei weltliche Deputirte zum Vorstande hat. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Der älteste geistliche Beisitzer ist der Stellvertreter des Dekans, wenn kein zweiter Dekan vorhanden ist.

## §. 4.

Zum Geschäftskreise der Kreissynode gehört:

1) die Prüfung der Mandate ihrer Mitglieder;
2) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Dekans über die kirchlichen und sittlichen Zustände des Kirchenkreises, über die stattgehabten Veränderungen unter den Geistlichen, über das christliche Vereinswesen u. s. w., sowie über die vorgenommenen Kirchenvisitationen;



3) Er-

3) Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kirchenkreises betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, Religionsunterricht, Katechismuslehre, Sittenzucht und kirchliche Armenpflege;

4) Berathung von Anträgen an die Bezirkssynode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme der Bezirkssynode zusteht;

5) die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und Kirchenbeamten, sowie über die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter des Kirchenkreises;

6) Berathung und Begutachtung der von dem Konsistorium oder dem Vorstande der Bezirkssynode gemachten Vorlagen;

7) die Theilnahme an der Aufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden des Kirchenkreises nach Maßgabe der zu erlassenden Verwaltungsordnung;

8) die Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher und deren etwaige Vertheilung auf die einzelnen Theile der Gemeinde (§. 6. der Kirchengemeinde-Ordnung);

9) Mitwirkung bei der Aufstellung besonderer Gemeindestatuten (§. 24. der Kirchengemeinde-Ordnung);

10) Mitwirkung bei der Veränderung von Kirchenkreisen;

11) die Verwaltung der Kreissynodalkasse;

12) die Wahl der Beisitzer des Kreissynodal-Vorstandes und die Wahl der Deputirten zur Bezirkssynode.

§. 5.

Der Vorstand der Kreissynode hat die Aufgabe, unter Leitung des Präses die Synodalgeschäfte zu führen, für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle zu sorgen, dieselben an das Konsistorium einzusenden, die von dem Konsistorium bestätigten Beschlüsse zu vollziehen und die Vorlagen für die nächste Kreissynode vorzubereiten. Weiter gehört zu seinen Obliegenheiten: die Vermittelung etwaiger Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchendienern; — die Rekursentscheidung über die Erheblichkeit der Entschuldigungsgründe der Ablehnung der Wahl Seitens der als Kirchenvorsteher Gewählten (§. 8. der Gemeindeordnung); — die formelle Prüfung des Wahlverfahrens der Kirchenvorsteher und der größeren Gemeindevertretung (§§. 10. und 19. der Kirchengemeinde-Ordnung); — die Mitwirkung bei dem Disziplinarverfahren gegen Kirchenvorsteher (§. 14. der Kirchengemeinde-Ordnung); — die Genehmigung zur Vertheilung der Gemeindevertreter auf einzelne Abtheilungen der Gemeinde (§. 19. der Kirchengemeinde-Ordnung); — die vorläufige Entscheidung solcher Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise der Kreissynode gehören und einer sofortigen Erledigung bedürfen. Solche vorläufige Entscheidungen müssen der nächsten Kreissynode zur definitiven Beschlußfassung vorgelegt werden.

§. 6.

Die Kreissynode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte. Die Berufung geschieht durch den Präses mit Angabe der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. Außerordentliche Versammlungen werden von dem Konsistorium im Falle des Bedürfnisses, dessen Anregung auch von dem Synodalvorstande ausgehen kann, berufen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet. Er leitet dieselben unter Beihülfe des Synodalvorstandes. Es können nur kirchliche Gegenstände, die nach §. 4. zum Geschäftskreise der Kreissynode gehören, berathen werden. Die Dauer der Versammlung ist auf Einen Tag beschränkt.

§. 7.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, dergestalt, daß Propositionen, welche nicht die absolute Stimmenmehrheit erhalten, für abgelehnt gelten. Wahlhandlungen jedoch sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahlen bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen.

§. 8.

Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreissynoden besondere, der Kirchenordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreissynode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Bezirkssynode und der Bestätigung des Konsistoriums.

§. 9.

Die Mitglieder der Kreissynoden erhalten während der Theilnahme an der Versammlung Tagegelder und Reisekosten. Die Tagegelder für die Mitglieder der Kreissynoden werden auf 1 Rthlr. 15 Sgr. bestimmt. Die Synodalen, welche am Ort der Synode wohnen, empfangen nur 1 Rthlr. Diäten. An Reisekosten erhalten die Synodalen 7½ Sgr. für jede Meile per Eisenbahn, Dampfschiff oder per Post; 20 Sgr. für jede Meile, welche nicht auf diese Weise zurückzulegen ist. Außerdem erhalten die Vorstände der Kreissynode zur Bestreitung der Büreau- und sonstigen Kosten ein Pauschquantum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

**(L. S.)** Wilhelm.

v. Mühler.

---

(Nr. 7866.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. v. M. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 24. Mai d. J. beschlossene revidirte Statut dieser Korporation zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).